

VERORDNUNG

GZ.: A14-020172/2013/0023

4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz 1. Änderung 2014

Mit Bescheid des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 13 – Bau- und Raumordnung, GZ.: ABT13-10.11 G 241/2015-4 vom 27. März 2015 wurde das 4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 1. Änderung 2014, Änderungspunkte 1, 2 und 3 gemäß § 38 Abs. 12 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, LGBl. Nr. 49/2010 in der am 4. Dezember 2014 vom Gemeinderat beschlossenen Fassung genehmigt.

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 24 Abs. 1 i.V.m. § 42 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 wird das 4.0 Stadtentwicklungskonzept 2013 der Landeshauptstadt Graz geändert.

§ 1

Das 4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz - 1. Änderung 2014 besteht aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz werden folgende Änderungen des Entwicklungsplanes vorgenommen:

1) Remise Steyrergasse Nord:

Ein bisheriges „Wohngebiet hoher Dichte“ wird auf einer Fläche von 1,56 ha in „Wohnen hoher Dichte / Zentrum“ geändert. Die Eignungszone für Freizeit /Sport /Ökologie , 0,26 ha wird beibehalten.

Areal Schönaugürtel:

Ein bisheriges „Wohngebiet hoher Dichte“ wird im Ausmaß von 4,47 ha in „Industrie- und Gewerbe“ geändert.

2) Sportunion Hüttenbrennergasse

Eine bisheriges „Wohngebiet hoher Dichte“ wird auf einer Fläche von 0,3 ha in „Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie“ geändert.

Eine bisherige „Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie“ wird auf einer Fläche von ca. 0,06 ha mit „Wohngebiet hoher Dichte“ getauscht.

3) Hafnerstraße

Eine bisherige „Eignungszone Freizeit/Sport/Ökologie“ wird im Ausmaß von 0,4 ha als solche beibehalten und auf einer Fläche von 1,29 ha in ein „Wohngebiet mittlerer Dichte“ geändert.

§3

Der Wortlaut der Verordnung zum 4.0 STEK 2013 der Landeshauptstadt Graz bleibt inhaltlich aufrecht.

§ 4

Die Rechtswirksamkeit des 4.01 Stadtentwicklungskonzeptes 2013 der Landeshauptstadt Graz beginnt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes).

Das 4.01 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz – 1. Änderung 2014 liegt im [Stadtplanungsamt](#), Europaplatz 20. VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

elektronisch gefertigt